

Mensch+Recht

Nr. 63

März 1997

Quartalszeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO). Herausgeberin: SGEMKO.
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, 8127 Forch ZH, Telefon 01/980 04 54, Telefax 01/980 14 21, <http://www.sgemko.ch>
Verlag: Wissen+Meinung, Postfach 10, CH-8127 Forch, Tel. 01/980 04 54
Anzeigenverwaltung: Wissen+Meinung, Postfach 10, CH-8127 Forch
Satz und Druck: erni satz+druck AG, 8722 Kaltbrunn. Auflage: 12'500 Ex.
Jahresabonnement: Fr. 22.50 / Gönnermitglieder gratis / ISSN 1420-1038

Zum Geleit

Dynamik

Es ist eigentlich erstaunlich: Als die Schweiz in den Siebzigerjahren den Entschluss fasste, als Schlusslicht der damaligen Staaten des Europarates der Europäische Menschenrechtskonvention nun auch endlich beizutreten, hat niemand erwartet, dass dieser Staatsvertrag auf das schweizerische Rechtsleben grosse Auswirkungen zeitigen werde: Wir hegten doch damals die Meinung, ganz ohne jeden Zweifel in der besten aller Welten zu leben.

Die letzten zweiundzwanzig Jahre haben uns dann nachhaltig eines besseren belehrt. Die Schweiz ist keineswegs jener Musterstaat, in welchem in Bezug auf Menschenrechte und Grundfreiheiten alles in bester Ordnung wäre. Wie käme es sonst, dass mehr als die Hälfte aller Urteile des Menschenrechtsgerichtshofes aus Strassburg, die sich mit der Schweiz befassen, eine oder mehrere Verletzungen von Menschenrechten und Grundfreiheiten feststellen muss? Und weshalb hält die Schweiz einen Spitzenplatz bei der Anzahl der in Strassburg anhängig gemachten Beschwerden pro Kopf der Bevölkerung?

So darf denn festgestellt werden, dass die Menschenrechtskonvention und ihr Rechtsschutzsystem in unserem Lande für erfreuliche Dynamik geführt hat. Erstarre Formen der Justiz müssen reformiert werden, langgepflegte Vorrechte der Kantonsregierungen müssen zugunsten der Rechte der Bürgerinnen und Bürger fallen, und damit zeitigen die Menschenrechte bei uns unmittelbar wohltätige Wirkungen für die Menschen, die in irgend einer Weise mit dem Staat und vor allem der Justiz zu tun haben.

So ist denn die Europäische Menschenrechtskonvention für die Schweiz gewissermassen ein Hebel geworden, der - in Strassburg angesetzt - in unserem Land für Fortschritte sorgt, die anders nicht oder nur mit ungleich viel grösserem Einsatz erreichbar wären.

Diese Entwicklung, diese Dynamik, sie wären nicht möglich gewesen, wenn es nicht weit über zehntausend Männer und Frauen in unserem Lande gäbe, die Jahr für Jahr der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) treu einen Gönnerbeitrag überweisen. Dank vielen grösseren und kleineren Beiträgen - die übrigens in der Steuererklärung vom Einkommen abgezogen werden können - ist es der SGEMKO möglich, sowohl mit dieser Zeitschrift wie auch mit direkten Auskünften und Ratschlägen das Wissen um die Möglichkeiten der EMRK im Volke zu verbreiten und Hilfesuchenden wertvolle Unterstützung in ihrem Kampf ums Recht zu bieten. Danke!

Die Europäische Menschenrechtskonvention verbessert auch Ihre Rechte

«Ich gehe bis nach Strassburg!»

Wer früher in einer Rechtssache gezwungen war, vor Gericht zu ziehen, sagte häufig, er gehe mit dem Fall «bis nach Lausanne». Er meinte damit, wenn er im Kanton selbst den Fall verliere, werde er mit Sicherheit am Schluss das Bundesgericht anrufen.

Seit dem 28. November 1974 ist jedoch das Bundesgericht in vielen Fällen nicht mehr die definitiv letzte Instanz. Seit mehr als 22 Jahren wachen über dem Bundesgericht noch die Europäische Menschenrechtskommission und der Europäische Gerichtshof in Strassburg über wichtige Grundrechte. Und immer mehr Menschen in unserem Land sagen deshalb: «Damit gehe ich bis nach Strassburg!»

Wichtige Fortschritte

Analysiert man die Strassburger Urteile, die sich mit der Schweiz befassen, zeigt sich, dass viele dieser Urteile in unserem Lande für ganz wesentliche Verbesserungen der Rechte der Bürgerinnen und Bürger gesorgt haben.

Mehr Fairness im Gerichtsverfahren

Das neueste Urteil, das in Strassburg die Schweiz einstimmig verurteilt hat, ist dafür ein interessantes Beispiel: In einem Zivilprozess hatte ein Kläger seinen Fall vor dem Kantonsgericht Schwyz verloren. Also rief er das Bundesgericht an. Das Bundesgericht verlangte beim Kantonsgericht Schwyz die Übersendung der Akten des Falles. Mit den Akten sandte das Kantonsgericht dem Bundesgericht aber auch seine Stellungnahme zur Rechtschrift des Klägers. Darin machte es Ausführungen, welche sich nachteilig auf die Chancen des Klägers am Bundesgericht auswirken konnten. Das Bundesgericht nahm diese Stellungnahme zu den Akten, sandte aber kei-

ne Kopie an Kläger oder Beklagten, so dass sich der Kläger gegen die darin enthaltenen Behauptungen nicht hatte zur Wehr setzen können.

Nachdem er seinen Fall auch in Lausanne verloren hatte, wandte er sich an die Europäische Menschenrechtskommission in Strassburg. Diese erklärte schliesslich in ihrem Bericht vom 23. Oktober 1995 mit 26 gegen 4 Stimmen, der Umstand, dass der Kläger zu diesen Ausführungen nicht habe Stellung nehmen können, bevor das Bundesgericht entschieden hat, habe seinen Anspruch auf ein faires Verfahren verletzt.

Gerichtshof einstimmig: Verletzung!

Da die Menschenrechtskommission nicht definitiv entscheiden kann, ein Staat habe die Menschenrechtskonvention verletzt, wurde der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eingeschaltet. Dieser hat nun in einem Urteil vom 18. Februar 1997 einstimmig im Verhalten des Bundesgerichtes ebenfalls eine Verletzung des Anspruchs auf ein faires Verfahren vor Gericht gewertet.

Dieser Spruch wird weitreichende Auswirkungen auf die Verfahren vor dem Bundesgericht haben. Vor allem in den vielen Fällen von Staatsrechtlichen Beschwerden konnten sich bisher die Kantonsregierungen in ihren Stellungnahmen zuhanden des Bundesgerichtes beliebig äussern, ohne dass ein Beschwerdeführer dazu hätte Stellung nehmen können. Damit dürfte es nun ein Ende haben. Der Gerichtshof in Strassburg hält in seinem Urteil lapidar fest: «Der Begriff eines fairen Verfahrens enthält im Grundsatz das Recht der an einem Streit beteiligten Parteien, sämtliche erhobenen Beweise und Bemerkungen, die in das Dossier eingeflossen sind, zu kennen und dazu Stellung nehmen zu können.» ●

Bundesanwältin, Bundesgericht und das Telefonabhören

Danke schön, Frau Del Ponte, grossartig!

In der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sorgt Artikel 8 Absatz 1 für den Schutz des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und des Briefverkehrs. Zum Briefverkehr zählt auch der Telefon- und Faxverkehr. Doch dieser Schutz gilt nicht absolut, wie sich aus Absatz 2 des Artikels 8 ergibt. Wenn nämlich wesentliche Rechtsgüter gefährdet sind, dann darf der Staat in diese geschützten Bereiche eingreifen, sofern ihn ein Gesetz dazu befugt erklärt und die Notwendigkeit des Eingriffs in einer demokratischen Gesellschaft gegeben ist.

Nun ist ruchbar geworden, dass die Bundesanwältin Carla Del Ponte bei ihrer Suche nach Personen in der Bundesverwaltung, die Zeitungsleuten gegenüber unbefugterweise aus dem Nähkästchen geplaudert hatten, in grossem Stil Telefonanschlüsse von Zeitungsredaktionen, Journalistinnen und Journalisten hat anzapfen und abhören lassen. Darob ist in der Pressenaturgemäss grosser Lärm entstanden: Niemand schätzt die Lauscher im eigenen Telefon.

Die Empörung der Zeitungsleute ist deshalb gut zu verstehen. Aber wie so oft gilt auch hier in leicht abgewandelter Form das Goethe-Wort Mephistos aus «Faust I»: «Ich bin ein Teil von jener Kraft, die stets das Böse will, und stets das Gute schafft.»

Es ist deshalb wohl nicht richtig, wenn der Rücktritt von Frau Del Ponte gefordert wird. Man darf ihr nämlich für die - angesichts der Bagatelldelikte, die sie verfolgt -, völlig überrassene Telefonabhöraktion von ganzen Herzen dankbar sein. Weshalb?

Beste Propaganda für die Annahme der Volksinitiative gegen den Schnüffelstaat

In den eidgenössischen Räten steht wieder einmal der Staatsschutz auf der Traktandenliste. Das Staatsschutzgesetz von Bundespräsident Arnold Koller soll einen Schritt weiterkommen. Da ist es doch wohl möglich, dass das eine oder andere weitere Mitglied von National- und Ständerat aufgrund der taufrischen Erfahrung mit einem Staatsschutz-Exzess diese Vorlage kritischer betrachtet.

Nicht nur das: Das Koller'sche Staatsschutzgesetz soll ja gewissermassen einen indirekten Gegenvorschlag gegen die Eidgenössische Volksinitiative gegen den Schnüffelstaat darstellen. Über sie müssen in Kürze Volk und Stände an der Urne entscheiden. Für das Volk ist derartiger Anschauungs- und Abhörungsunterricht un-

entbehrlich. Das Gesetz wird durch solche praktische Anwendungsbeispiele aus dem wirklichen Leben besser verständlich, so dass die Chancen auf Annahme der Initiative gegen den Schnüffelstaat - geboren aus der unsäglichen Fichenaffäre - steigen.

Das Beispiel ist noch aus einem anderen Grunde höchst instruktiv. Es zeigt, dass die zur Zeit geltende Vorschrift, ein Bundesrichter - der jeweilige Präsident der Anklagekammer des Bundesgerichtes - müsse Telefonabhörungen bewilligen, keineswegs eine tragfähige Garantie für eine vernünftige Anwendung der Telefonkontrolle darstellt.

Dreihundert Fälle pro Jahr stumpfen ab

Die hohe Zahl der Anträge - alt Bundesrichter Prof. Dr. Karl Spühler sprach von rund 300 Fällen pro Jahr! - stumpft einerseits ab. Andererseits fehlt diesem «Kontrollverfahren» ein wesentliches Element, auf welches Richter in heiklen Fällen eigentlich fast immer angewiesen sind: Es wird vor dem Richter nicht von zwei verschiedenen Gesichtspunkten aus gestritten, so dass er dann als Dritter den Entscheid fällen kann.

Offensichtlich ist auch ein Bundesrichter überfordert, wenn von ihm verlangt wird, dass er sich vor seiner Entscheidung in seinem eigenen Bewusstsein und ohne Auseinandersetzung mit anderen Menschen jeweils beide Standpunkte innerlich vorstellen - also autonom dialektisch denken - muss.

Solche Erfahrung müsste zur Erkenntnis führen, dass für die Bewilligung zur Telefonabhöraktion neu ein kontradiktorisches Verfahren eingerichtet werden sollte, in welchem anstelle derjenigen Personen, deren Telefone abgehört werden sollen, ein besonderer Vertreter mitwirkt. Er könn-

te «Verfassungsanwalt» genannt werden, dessen Aufgabe es ist, gegenüber einem Antrag der Ermittlungsbehörden die Interessen des zu Überwachenden und Dritter zu vertreten.

Zehntausende neuer Fichen - viele hundert Telefone neu angezapft

Bis es allerdings soweit sein wird, dürften wieder hunderte von Telefonen überwacht, zehntausende neuer Fichen von der Bundespolizei angelegt worden sein.

Weshalb ist das so sicher? Frau Bundesanwältin Carla Del Ponte wird die grosse Bewegungsfreiheit, die ihr die völlig veraltete Strafprozessordnung des Bundes einräumt, weiterhin extensiv ausschöpfen, weil ihr das erforderliche fachliche Können und die Intelligenz fehlen, um im Rahmen einer rechtsstaatlich unanfechtbaren Strafprozessordnung ihre Aufgabe überhaupt zu erfüllen.

Carla Del Ponte - der Indikator einer veralteten Strafprozessordnung

Freiwillig wird sie ihren Posten, der ihr gestattet, mit Bodyguards durch die halbe Welt zu jetten, erst dann verlassen, wenn das Bundesgesetz über den Bundesstrafprozess so modernisiert wird, wie das mit der Tessiner Strafprozessordnung geschehen ist: In einem solchen Fall wäre ihr völliges Versagen programmiert. Dies wird sie dannzumal zu vermeiden versuchen, indem sie einen Job in jenem Kanton sucht, der die veralteteste Strafprozessordnung aufweist.

Demnach ist damit zu rechnen, dass uns die einem Maulhelden alle Ehre machende Carla Del Ponte als Bundesanwältin noch einige Zeit erhalten bleibt. Und dafür haben wir ihr zu danken, denn sie ist das beste Argument für die Annahme der Volksinitiative gegen den Schnüffelstaat und die Verwerfung des Koller'schen Staatsschutzgesetzes - der «Lex Koller» - durch das Volk. ●

Der neueste EMRK-Kommentar ist erschienen

«Frowein/Peukert» noch heute bestellen!

MENSCH + RECHT hat schon in der letzten Ausgabe berichtet, dass das lange vergriffen gewesene Werk «EMRK-Kommentar» von Prof. Dr. Jochen Abraham Frowein, dem früheren Präsidenten, und Dr. Wolfgang Peukert, dem Mitglied im Sekretariat der Europäischen Menschenrechtskommission wieder lieferbar geworden ist. Mittlerweile liegen die Bücher auch in der Schweiz vor.

Wer sich intensiv mit den gerichtlich durchsetzbaren Menschenrechten in

Europa befassen will, sollte das Werk noch heute bestellen. Es ist auf stattliche 1042 Seiten angewachsen.

Spesenfreie Lieferung erfolgt bei Voreinzahlung von Fr. 262.- auf Postcheckkonto 80-39444-5 Wissen und Meinung, Forch. Vermerk: «EMRK-Kommentar».

Studierende bestellen direkt beim Verlag N. P. Engel, Gutenbergstrasse 29, D-77964 Kehl am Rhein zum ermässigten Preis von Fr. 131.-. Legi-Kopie beilegen!

Bedeutende Fortschritte im Recht

Seit dem Beitritt der Schweiz zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) am 28. November 1974 sind bis Ende Februar 1997 vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte insgesamt 28 Urteile gefällt worden, die sich mit Fällen aus der Schweiz befassen. Dabei kam es in 15 Fällen zur Verurteilung der Schweiz wegen Verletzung irgend einer Bestimmung der EMRK.

Die Liste der Urteile ist beeindruckend, und wenn untersucht wird, was die einzelnen Urteile in unserem Lande verändert haben, kommt man aus dem Staunen kaum heraus: «Strassburg» beziehungsweise die dort ansässige europäische Grundrechts-Rechtsprechung üben bei uns einen Einfluss aus, den niemand anlässlich des Beitritts zur EMRK auch nur im geringsten vorausgesehen hatte.

Nachfolgend sollen gewissermassen im Telegrammstil die einzelnen Fälle in Erinnerung gerufen und kurz dargestellt werden, was sie verändert haben.

«Verdachtsstrafe» eingeschränkt

Das erste Urteil (im Fall *Minelli*) vom 25. März 1983 betraf die Frage, ob einer Person, gegen die ein Strafverfahren wegen Ehrverletzung durch die Presse eingeleitet worden ist, Kosten auferlegt werden können, wenn der Prozess wegen absoluter Verjährung nicht mehr durchgeführt werden kann. Weil die Schweizer Gerichte dies zugelassen und erklärt hätten, der Angeklagte wäre sehr wahrscheinlich verurteilt worden, kam es zur Verurteilung wegen Verletzung der Unschuldsvermutung von Art. 6 Abs. 2 EMRK. In der Folge wurde die Anwendung der Kostenaufgabe bei einem Verfahrensausgang, der nicht zur Verurteilung, aber auch nicht zu einem Freispruch führt, vom Bundesgericht massiv eingeschränkt. Damit wurde die gelegentlich als «Verdachtsstrafe» bezeichnete Kostenaufgabe wenn auch nicht vollständig abgeschafft so doch erheblich eingeschränkt.

Im Urteil *Zimmermann und Steiner* vom 13. Juli 1983 wurde festgestellt, das Bundesgericht habe durch das Liegenlassen eines Enteignungsprozesses während mehr als dreieinhalb Jahren den Anspruch der Betroffenen auf eine Entscheidung innert vernünftiger Frist verletzt. Das Urteil führte zur Einsetzung zusätzlicher nebenamtlicher Richter am Bundesgericht.

Das Urteil im Fall *Sanchez-Reisse* vom 21. Oktober 1986 befasste sich mit der Frage der Überprüfung einer Auslieferungshaft. Eine Haft muss sofort überprüft werden können, und ein

Verhafteter muss sich im Verfahren zu Stellungnahmen einer Behörde mindestens schriftlich äussern können. Da im Fall des Beschwerdeführers bis zum Entscheid über die Rechtmässigkeit seiner Haft 31 bzw. 46 Tage verstrichen waren, stellte der Gerichtshof eine Verletzung fest. Seither sind die Haftprüfungsverfahren an den Gerichten so beschleunigt worden, dass der Strassburger Forderung auf einen «unverzöglichen Entscheid» besser Rechnung getragen wird, und in den Kantonen, in welchen es früher keine besonders geregelten Haftprüfungsverfahren gab, sind solche eingeführt worden.

Im Urteil im Fall *F.* vom 18. Dezember 1987 ging es um einen Mann, dem ein Richter wegen schuldhafter Ehescheidung verboten hatte, innerhalb einer Frist von drei Jahren eine weitere Ehe einzugehen. Das wurde als Verletzung des Rechts auf Ehe (Art. 12 EMRK) gewertet. Die entsprechende Bestimmung des schweizerischen ZGB (Art. 150) kann seither nicht mehr angewandt werden.

Volle Geltung des Fairness-Prinzips in Gerichtssachen

Ganz gewaltige Wirkungen hatte das Urteil im Fall *Belilos* vom 29. April 1988. Eine Polizeibusse konnte im Kanton Waadt nie von einem eigentlichen Gericht vollständig überprüft werden. Das Gesetz erlaubte dies auch dem Bundesgericht nicht. Der Fall führte zur Ungültigerklärung von Vorbehalten, die der Bundesrat beim Beitritt zur EMRK angebracht hatte und zur Verurteilung der Schweiz wegen Verletzung des Fairness-Gebotes vor Gericht.

Damit besteht nun ein unbedingter Anspruch auf Beurteilung sämtlicher Strafsachen und sämtlicher zivilrechtlicher Streitigkeiten durch ein Gericht. Dazu gehören beispielsweise auch Fahrausweisentzüge mit Warncharakter.

Im Urteil im Fall *Schönenberger/Durmaz* vom 20. Juni 1988 ging es um das Korrespondenzrecht von und mit Verhafteten. Ein Brief eines noch nicht vom Untersuchungshäftling beauftragten Anwalts wurde diesem nicht weitergeleitet. Der Gerichtshof hat betont, dass solche Briefe nicht zurückgehalten werden dürfen. Seither ist die früher übliche Einschränkung des Korrespondenzrechtes Verhafteter erheblich zurückgegangen.

Im Urteil *Weber* vom 22. Mai 1990 ist der Vorbehalt des Bundesrates zu Art. 6 Abs. 1 EMRK in zivilrechtlicher Hinsicht ungültig erklärt worden. Eine Busse, die Franz Weber auferlegt wor-

den war, weil er angeblich ein Geheimnis veröffentlicht habe, das längst keines mehr war, wurde als Verletzung seiner Äusserungsfreiheit nach Art. 10 EMRK gewertet. Der Willkürbereich von Untersuchungsbeamten, vor allem in der Westschweiz, ist dadurch erheblich kleiner geworden.

Im Urteil *Autronic* vom 22. Mai 1990 wurden die Einschränkungen für das Aufstellen von Antennen zum Empfang von Satelliten-Fernsehsendern als Verletzung des Rechts auf Information gewertet. Seither haben die Behörden nichts mehr zu melden, wenn jemand eine Fernsehsehung, die für die Öffentlichkeit bestimmt ist, von irgend einem Satelliten auffängt.

Einführung von Haftrichtern

Im Fall *Jutta Huber* erkannte der Gerichtshof, dass der zürcherische Untersuchungsbeamte (Bezirksanwalt) keine Untersuchungshaft verhängen darf, weil er in der Regel später die Anklage vertritt, also Gegenpartei ist. Damit wurden der Kanton Zürich sowie andere Kantone, die ein ähnliches System wie Zürich kannten, endlich gezwungen, besondere Haftanordnungsrichter einzuführen. Dadurch wurde der Verhaftungsmissbrauch, der von gewissen Untersuchungsbeamten aus reiner Bequemlichkeit betrieben worden war, massiv eingeschränkt.

Im Urteil im Fall *Quaranta* vom 24. Mai 1991 ging es um einen jungen Italiener aus einer unterprivilegierten Familie, der in der Waadt ohne Verteidiger vor Gericht gestellt worden war. Sein Anspruch auf Verteidigung ist dadurch verletzt worden. Seither wissen die Gerichte, dass sie sich sorgfältiger um die Verteidigung Jugendlicher und Unterprivilegierter zu kümmern haben, wenn sie weitere Tölggen im Reinheft verhüten wollen.

Im Urteil *S.* vom 28. November 1991 wurde die Behinderung eines Angeklagten im Verkehr mit seinem Anwalt als Verletzung des Rechts auf Verteidigung gewertet. Auch hier hatte das Urteil praktische Auswirkungen; derartige Behinderungen, die besonders für unschuldig im Gefängnis sitzende Personen doppelt nachteilig sind, sind seither kaum mehr vorgekommen.

Invalidenrenten-Streichung wegen Mutterschaft erfolgreich bekämpft

Im Urteil *Schuler-Zraggen* vom 24. Juni 1993 wurde die Streichung einer Invalidenrente gegenüber einer erwerbsunfähigen Ehefrau, die vor kurzem ein Kind geboren hatte, als Geschlechterdiskriminierung erkannt, da die schweizerischen Instanzen erklärt hatten, wenn sie noch erwerbsfähig gewesen wäre, hätte sie nach der Geburt

ihres Kindes die Erwerbstätigkeit eingestellt; als Nur-Hausfrau sei sie nicht invalid genug für eine Rente. In der Folge ist der Beschwerdeführerin in einem Revisionsprozess vor dem Eidgenössischen Versicherungsgericht die Nachzahlung der Invalidenrente für die ganze Zeit zugesprochen worden. Ausserdem ist klar geworden, dass die Menschen auch in einem Prozess vor den Versicherungsgerichten, also wenn es um Sozialversicherungen geht, Anspruch auf ein mündliches Verfahren vor Gericht haben. Das Eidgenössische Versicherungsgericht sperrt sich jedoch noch heute dagegen und versucht, diese Auflage zu umgehen; dagegen liegt zur Zeit eine neue Beschwerde in Strassburg. Deren Ausgang dürfte das Versicherungsgericht in Luzern dann definitiv eines Besseren belehren.

Das Urteil im Fall *Burghartz* vom 22. Februar 1994 betraf wiederum eine Geschlechterdiskriminierung, diesmal eine solche des Ehemannes: Nach Auffassung der schweizerischen Gerichte durfte er seinen angeborenen Familiennamen nicht dem als Ehenamen gewählten Familiennamen seiner Frau voranstellen. Der Bundesrat hat in der Folge einstweilen die Zivilstandsverordnung im Sinne des Urteils geändert; es ist zu erwarten, dass bei einer nächsten Revision des ZGB auch der entsprechende nicht geschlechtsneutrale Artikel revidiert werden wird.

Im zweiten Urteil *Schuler-Zgraggen* (31.1.95) ging es noch um Zinsen für die stark verspätet bezahlten Invalidenrenten, die der Beschwerdefüh-

rin aufgrund des Urteils im Revisionsprozess zugesprochen, Zinsen aber verweigert worden waren. Seither ist klar, dass in solchen Fällen die Nachzahlungen zu verzinsen sind.

Das Urteil im Fall *Nideröst-Huber* vom 18. Februar 1997 räumt mit einem Rest von Geheimverfahren vor dem Bundesgericht auf: Eine Stellungnahme des Schwyzer Kantonsgerichtes zu einem Rechtsmittel, das vom Kläger eingelegt worden war, war diesem weder rechtzeitig zur Kenntnis gebracht worden, noch hatte er Gelegenheit erhalten, sich dazu zu äussern.

Dieses Geheimverfahren hatte es den kantonalen Instanzen, gegen welche das Bundesgericht angerufen worden ist, ermöglicht, im Extremfall dem Bundesgericht sogar lügenhafte Behauptungen zu unterbreiten, ohne dass sich der davon Betroffene dagegen hätte zur Wehr setzen können. Wenn überhaupt, so erhielt er nämlich davon erst mit der Zustellung des bundesgerichtlichen Urteils in den Beilagen Kenntnis. Dieser obrigkeitsstaatliche Unfug muss nun ebenfalls einem rechtsstaatlichen Verfahren weichen.

Bei den in dieser Zusammenfassung **halbfett** gedruckten Namen der Fälle war die Schweizerische Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) in irgendeiner Weise beteiligt, sei es, dass sie die Beschwerdeführer oder deren Anwälte mehr oder weniger intensiv beraten hat, sei es, dass ihr Generalsekretär den oder die Beschwerdeführerin in Strassburg vertreten hat.

Zu diesen Urteilen des Gerichtshofes müssen die Verurteilungen hinzugerechnet werden, welche die Schweiz in den letzten zwanzig Jahren vor dem

Ministerkomitee des Europarates erlitten hat.

Entschärfung des scharfen Arrests

Dazu gehören beispielsweise die Fälle *Eggs* sowie *Santschi* und andere, die zu erheblichen Verbesserungen im Verfahren um den Militärarrest geführt haben: Wer heute im Militärdienst eine Arreststrafe «erwischt», braucht deswegen nicht mehr zu fürchten, die bereits erbrachte Dienstleistung zu «verlieren», weil er - statt Dienst zu leisten - in der «Kiste hockt». Erforderlich ist, dass die Sache zuerst an den nächsthöheren Kommandanten und dann an den Ausschuss des Militärappellationsgerichtes weitergezogen wird. Ist dann der Dienst fertig geleistet worden, kann der Weiterzug zurückgezogen und der Arrest in Zivil und neustens sogar in Halbgefängenschaft, also in der Freizeit, abgesessen werden. Mit diesem «Trick» wird vermieden, dass man neben dem Arrest auch noch mit der Wiederholung eines Dienstes bestraft werden kann. Die Unmöglichkeit, eine Arreststrafe sofort vollstrecken zu können, hemmt auch die Vorgesetzten, von dieser Disziplinarstrafe übermässigen Gebrauch zu machen, denn der zweimalige Weiterzug verursacht ihnen viel zusätzliche Schreibearbeit.

Auch der Fall *Adler* brachte eine Verbesserung. Wer die Eidgenossenschaft direkt beim Bundesgericht als einziger Instanz einklagt, hat Anspruch darauf, dass in jedem Fall eine mündliche öffentliche Verhandlung stattfindet. Seither fragt das Bundesgericht jeweils an, ob man allenfalls darauf verzichten wolle. ●

Es ist wieder Zeit für den neuen Schweizerischen Menschenrechts-Schutzbrief

Wir bitten Sie um Ihren Gönnerbeitrag

Mit dieser Ausgabe von MENSCH + RECHT erhalten Sie wiederum vollkommen gratis und unverbindlich den Schweizerischen Menschenrechtsschutzbrief 1997, zusammen mit einem Beratungsgutschein für den Fall, dass Sie einmal von unserer Hilfe Gebrauch machen müssen. Der Schutzbrief gilt bis Ende März 1998.

Dafür bitten wir Sie wieder darum, uns Ihren Gönner-Mitgliederbeitrag mit dem beiliegenden blauen Einzahlungsschein zu überweisen. Sie helfen uns auf diese Weise, unsere Aufgabe im Interesse aller zu erfüllen.

Sie wissen: Wer bei uns Gönner-Mitglied ist, unterliegt keinem Beitragszwang. Sie entscheiden jedes Jahr völlig frei und jedes mal neu darüber, ob Sie für ein weiteres Jahr Gönner-Mitglied bleiben wollen. Dafür erhalten Sie alle drei Monate unsere Zeit-

schrift, die Sie über die neuesten Entwicklungen auf dem Gebiete der Durchsetzung der Menschenrechte informiert. Sie ermöglichen uns mit Ihrem Gönner-Mitgliederbeitrag aber auch, den vielen Ratsuchenden, die uns im Laufe eines Jahres anrufen, behilflich zu sein.

Auch dieses Jahr beträgt der minimale Gönner-Mitglieder-Jahresbeitrag nur Fr. 22.50. Für einen Zustand sind wir Ihnen natürlich herzlich dankbar.

Benützen Sie bitte den grünen Einzahlungsschein dazu, für uns in Ihrem Bekanntenkreis zu werben oder jemandem aus Ihrem Bekanntenkreis eine Geschenk-Gönnermitgliedschaft zu verschaffen.

Und vergessen Sie nicht: Wenn Sie in rechtlichen Dingen, vor allem wegen Menschenrechten, Rat brauchen, sind wir für Sie da. ●